

Bebauungsplan Nr. 32 "Schönauer Viertel" (früher: "Leipzig-West, ehemalige Kaserne Schönau"), 1. Änderung

Teil A: Planzeichnung



Planzeichnungserklärung [entsprechend PlanV 90]

1. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO, § 9 Abs. 7 BauGB)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNBVO) (§ 3 Abs. 1 V.m. Abs. 2 Nr. 3 BauNBVO)
 - MA** Mischgebiet (gemäß § 6 BauNBVO) (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 8 BauNBVO)
 - GE** Gewerbegebiet (gemäß § 6 BauNBVO), nur solche Gewerbebetriebe und Anlagen zulässig, die nach ihrem Standort auch in einem Mischgebiet (§ 6 BauNBVO) zulässig wären (angereicherter Gewerbeplatz) (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 8 BauNBVO, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNBVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und 4 BauNBVO)
- GA** Grundflächenzahl (GRZ) - hier z.B. 0,4
 - DA** Geschosshöhenzahl (GFZ) - hier z.B. 0,8
 - II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß - hier z.B. II
 - IH** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmaß hier z.B. mindestens II und höchstens III
 - III** Zahl der Vollgeschosse zweigeteilt, hier z.B. II
- 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNBVO)
- 0** überbaubar (§ 22 Abs. 1 BauNBVO)
 - 1** abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNBVO)
 - 2** nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNBVO)
 - 3** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNBVO)
 - 4** nur Hauptgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNBVO)
 - 5** Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNBVO)

Nutzungsgebiete:

Art der baulichen Nutzung	Bezeichnung der Baugruppe
WA	Zahl der Vollgeschosse
MA	Zahl der Vollgeschosse
GE	Geschosshöhenzahl
Bauweise	Bauweise

14 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 1** Flächen für Gemeinbedarf mit Einrichtungen und Anlagen
- 2** öffentliche Verwaltungen
- 3** kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen

15 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1** Straßenverkehrsflächen
- 2** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 3** verkehrsüblicher Bereich
- 4** öffentliche Parkfläche
- 5** Geh- und Radweg ersichtl. Anwohnerverkehr
- 6** Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

16 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 1** Flächen für Versorgungsanlagen
- 2** Gas
- 3** Elektrizität

17 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- OG 1** öffentliche Grünflächen (hier: OG 1) mit Zweckbestimmung
- P** Parkanlage
- SP** Spielplatz
- W** Wiese
- T** Teich, Teilfläche von OG 6
- PG 1** private Grünflächen (hier: PG 1) mit Zweckbestimmung
- W** Wiese

18 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 26 BauGB)

- SPE 1** Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), hier: SPE 1
- 2** Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 3** Umgrünung von Flächen mit Stauden für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

19 sonstige Planzeichen

- GR** Umgrünung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- GR** Gemeinschafts-Stellplatz mit Wohngebietszuordnung
- GR** Gemeinschafts-Talgarage mit Wohngebietszuordnung
- GR** Stellplätze mit Wohngebietszuordnung
- G** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsnetzen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- G** Grenzrecht zugunsten der Allgemeinheit
- F** Fahrrecht zugunsten der Anlieger
- L** Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsanlieger

Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 1** Lärmschutz, Oberkante > 4,50 m über Gradienten Lyoner Straße
- 2** Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (hier: Lärmschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 3** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 4** Abgrenzung zwischen Baugebieten (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNBVO)
- 5** Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen (auch Carports) (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNBVO)

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

- 1** Firnrichtung
- 2** Abgrenzung unterschiedlicher Firnrichtungen / Dachformen innerhalb eines Baufeldes
- 3** Firnrichtung
- 4** Abgrenzung unterschiedlicher Firnrichtungen / Dachformen innerhalb eines Baufeldes

III. nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1** Straßennamen
- 2** Haltestelle der LVB
- 3** Bemalung
- 4** Nummerierung der Baugruppe, hier: Baugruppe 8.1
- 5** Quartiersplatz, hier: Quartiersplatz 1
- 6** informelle Benennung einer Fläche, hier: Schönauer Wiese

IV. Hinweise

- 1** Wertstoffmüllplatz
- 2** Wertstoffmüllstelle, Lage gemäß Objektplanung
- 3** Flurstücksgrenze
- 4** Flurstücksgrenze
- 5** vorhandene Gebäude
- 6** Baumstandorte
- 7** Straßennamen

V. Darstellung der Plangrundlage

- 1** Flurstücksgrenze
- 2** Flurstücksgrenze
- 3** vorhandene Gebäude
- 4** Baumstandorte
- 5** Straßennamen

Teil B: Text

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

- 1** Allgemeine Wohngebiete (WA) (gemäß § 4 BauNBVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3 BauNBVO)
- a) In den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind die allgemein zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 2 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - Nr. 3 Anlagen für kulturelle, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
 - ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 3 BauNBVO) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
- b) In den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind die allgemein zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 2 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 3 BauNBVO) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
- c) In den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 3 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe und -Nr. 5 Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNBVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 6 BauNBVO)

- a) In den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind die allgemein zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 2 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme gem. 1.1) g) bis i) (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
 - Nr. 7 Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
 - Nr. 8 Vergnügungsgelassen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNBVO (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
- b) In den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind die allgemein zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 2 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - ausnahmsweise zulässige Nutzung (gemäß § 6 Abs. 3 BauNBVO) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
- c) In den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 3 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme gem. 1.1) g) bis i) (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
 - Nr. 7 Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
 - Nr. 8 Vergnügungsgelassen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNBVO (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNBVO)

- a) In den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind die allgemein zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 2 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme gem. 1.1) g) bis i) (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
 - Nr. 7 Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
 - Nr. 8 Vergnügungsgelassen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNBVO (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
- b) In den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind die allgemein zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 2 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - ausnahmsweise zulässige Nutzung (gemäß § 6 Abs. 3 BauNBVO) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
- c) In den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gemäß § 4 Abs. 3 BauNBVO) nicht zulässig, und:
 - Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme gem. 1.1) g) bis i) (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)
 - Nr. 7 Tankstellen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
 - Nr. 8 Vergnügungsgelassen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNBVO (§ 1 Abs. 5 BauNBVO)

1.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- 1** Flächen für Gemeinbedarf mit Einrichtungen und Anlagen
- 2** öffentliche Verwaltungen
- 3** kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 1** Straßenverkehrsflächen
- 2** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 3** verkehrsüblicher Bereich
- 4** öffentliche Parkfläche
- 5** Geh- und Radweg ersichtl. Anwohnerverkehr
- 6** Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- 1** Flächen für Versorgungsanlagen
- 2** Gas
- 3** Elektrizität

1.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- OG 1** öffentliche Grünflächen (hier: OG 1) mit Zweckbestimmung
- P** Parkanlage
- SP** Spielplatz
- W** Wiese
- T** Teich, Teilfläche von OG 6
- PG 1** private Grünflächen (hier: PG 1) mit Zweckbestimmung
- W** Wiese

1.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, 26 BauGB)

- SPE 1** Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB), hier: SPE 1
- 2** Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- 3** Umgrünung von Flächen mit Stauden für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

1.9 sonstige Planzeichen

- GR** Umgrünung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- GR** Gemeinschafts-Stellplatz mit Wohngebietszuordnung
- GR** Gemeinschafts-Talgarage mit Wohngebietszuordnung
- GR** Stellplätze mit Wohngebietszuordnung
- G** Mit Geh-, Fahr- und Leitungsnetzen zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- G** Grenzrecht zugunsten der Allgemeinheit
- F** Fahrrecht zugunsten der Anlieger
- L** Leitungsrecht zugunsten der Erschließungsanlieger

Umgrünung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 1** Lärmschutz, Oberkante > 4,50 m über Gradienten Lyoner Straße
- 2** Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (hier: Lärmschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 3** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 4** Abgrenzung zwischen Baugebieten (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNBVO)
- 5** Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen (auch Carports) (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNBVO)

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO)

- 1** Firnrichtung
- 2** Abgrenzung unterschiedlicher Firnrichtungen / Dachformen innerhalb eines Baufeldes
- 3** Firnrichtung
- 4** Abgrenzung unterschiedlicher Firnrichtungen / Dachformen innerhalb eines Baufeldes

III. nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 1** Straßennamen
- 2** Haltestelle der LVB
- 3** Bemalung
- 4** Nummerierung der Baugruppe, hier: Baugruppe 8.1
- 5** Quartiersplatz, hier: Quartiersplatz 1
- 6** informelle Benennung einer Fläche, hier: Schönauer Wiese

IV. Hinweise

- 1** Wertstoffmüllplatz
- 2** Wertstoffmüllstelle, Lage gemäß Objektplanung
- 3** Flurstücksgrenze
- 4** Flurstücksgrenze
- 5** vorhandene Gebäude
- 6** Baumstandorte
- 7** Straßennamen

V. Darstellung der Plangrundlage

- 1** Flurstücksgrenze
- 2** Flurstücksgrenze
- 3** vorhandene Gebäude
- 4** Baumstandorte
- 5** Straßennamen

2. Begrünung privater Grünflächen und nicht überbaubarer Grundstücksflächen sowie von Fassaden und Dächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

a) Auf den privaten Grünflächen PG 1 - 2 sind arbeitsfähige Wiesen anzulegen und extern zu pflegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

b) Die gemäß festgesetzter Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubare Flächenanteile der festgesetzten Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete sind je angefangene 200 qm mit einem einreihigen, standortgerechten Laubbäum, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

c) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.2 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

d) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

e) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

f) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

g) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

h) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

i) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

j) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

k) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

l) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

m) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

n) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

o) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

p) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

q) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

r) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

s) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

t) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

u) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

v) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

w) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

x) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

y) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

z) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

aa) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

ab) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

ac) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

ad) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis 6.3 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

ae) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 4.1 bis 4.6, 7.0, 9.1 bis 9.12 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

af) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 3.1 bis 3.4 sind zwei- und mehrreihige, standortgerechte Laubbäume, Stämmungsbereich mind. 18 cm, zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

ag) In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den allgemeinen Wohngebieten 1.1 bis 1.6, 2.1 bis 2.20, 3.5, 5.1 bis 5.23, 6.1 bis 6.19, 6.1 bis